

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Kindertageseinrichtungen der
Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gemeinnützige GmbH

Die Arbeit mit Kindern der Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gGmbH ist im Auftrag der Kirche begründet. Von daher orientiert sich das Angebot der Kirchengemeinde an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt. Kindern wird in der evangelischen Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr „Kind sein“ mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtungen und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelischen Tageseinrichtungen den Kindern bieten möchten. Die Aufgaben Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Unsere Arbeit mit Kindern ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf Grundlage ihrer Konzeption in Anlehnung an den Bremer Rahmenbildungsplan. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitigen Informationsaustausch voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend sorgt die Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gemeinnützige GmbH für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Betreuungsangebot

Kindertagesstätte Wichernhaus

3 Krippen-Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
2 Halbtags-Gruppe	08:00 – 12:30 Uhr
1 Teilzeit-Gruppen	08:00 – 14:00 Uhr
2 Ganztags-Gruppe	08:00 – 16:00 Uhr

Kindertagesstätte Neulandstraße

2 Krippen-Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
1 Ganztags-Gruppe	08:00 – 16:00 Uhr

Kindertagesstätte Ellhornstraße

2 Alterserweiterte Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
1 Halbtags-Gruppe	08:00 – 12:30 Uhr
3 Teilzeit-Gruppen	08:00 – 14:00 Uhr
1 Ganztags-Gruppe	08:00 – 16:00 Uhr
1 Hort-Gruppe	13:00 – 17:00 Uhr (Ferien: 08:00 – 16:00 Uhr)
Im Haus befinden sich 12 Schwerpunkt-Plätze, die durch die Steuerungsstelle des Magistrats vergeben werden.	

Kinderkrippe Ellhornstraße

4 Krippen-Gruppen	08:00 – 16:00 Uhr
-------------------	-------------------

Für berufstätige Eltern stellen wir bei Bedarf kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) zur Verfügung. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Innerhalb eines Jahres sind die Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen für vier Wochen geschlossen. Davon fallen mindestens drei Wochen in die Sommerferien. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Einrichtungen ebenfalls geschlossen. An zwei Studientagen im Jahr, die den Fachkräften als Fortbildung dienen, schließen die Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Sonderbetreuung. Dies gilt auch für den Betriebsausflug.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen o.ä. werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Unter folgenden Bedingungen ist der Träger berechtigt die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen:

- wenn die Betreuung und Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann
- bei ansteckenden Krankheiten
- aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen

Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung schnellstmöglich informiert.

Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung von Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungsordnungsgesetz) vom 29.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2002, Seite 443).

Der Anmeldezeitraum ist jährlich vom **15. – 31. Januar**. Ein entsprechendes Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage <http://www.diakonie-bhv.de/download.230.html> oder bei der entsprechenden Einrichtungsleitung. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt durch einen Aufnahmeausschuss nach dem vorgegebenen Punktesystem des Magistrats. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die ersten Tage in der Einrichtung

Diese Zeit ist eine der wichtigsten Phasen Ihres Kindes in der Einrichtung. Unsere Eingewöhnung gestaltet sich individuell und in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Diese wird gemeinsam mit der zukünftigen Bezugsperson geplant. **In der ersten Zeit bleiben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind in der Einrichtung.** Wichtig ist, dass Sie sich viel Zeit nehmen und Geduld haben☺!

Bitte bringen Sie Ihre Kinder bis spätestens 09:00 Uhr in der Betreuungseinrichtung, damit wir gemeinsam in den Tag starten können. In Krankheitsfällen informieren Sie uns bitte ebenfalls bis 09:00 Uhr.

Ihr Kind benötigt:

- ✓ Feste Hausschuhe
- ✓ Wechselzeug (regelmäßig auf Vollständigkeit überprüfen)
- ✓ Regenzeug mit Hose, Jacke und Gummistiefeln
- ✓ Zahnbürste
- ✓ Für Kinder unter 3 Jahren: Pflegeprodukte zum Wickeln

Kennzeichnen Sie alle Kleidungsstücke und Schuhe mit Namen. Wir übernehmen keine Haftung.

Ausflüge und Aufsichtspflicht

Wir unternehmen mit Ihrem Kind die unterschiedlichsten Ausflüge, um ein ganzheitliches Lernen zu ermöglichen. Die Kinder werden immer in einer entsprechenden Zahl pädagogischer Fachkräfte begleitet.

Beispiele für Ausflüge sind:

- Tagesausflüge in und um Bremerhaven
- Übernachtungen / Gruppenfahrten
- Kulturelle Veranstaltungen
- Radarturm, Zoo, Museen

- Besuch verschiedener Spielplätze
- Bücherei
- Fahrten mit Bus, Bahn und Fähre
- Wochenmarkt, Supermarkt
- Verkehrserziehung

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihren Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Sollten andere Personen als die Sorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung ausreichend; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass schriftlich benannte Personen (z.B. Geschwister) das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr, bei Krippenkindern das 18. Lebensjahr, vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Personenberechtigten, sind die Fachkräfte der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundenen Entscheidungen im Einzelfall – etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren – verantwortet werden kann. Jegliche Änderungen sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Versicherung

Die Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- Auf direktem Wege zum und von der Tageseinrichtung
- Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
- Während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die die Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

Krankheitsfälle

In den Kindertageseinrichtungen können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen, hat der Sorgeberechtigte die Leitung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Sorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert. Ein Informationsblatt liegt bei der Leitung, die Ihnen gerne nähere Informationen gibt.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Sorgeberechtigten das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung der Tageseinrichtung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist. Die Leitung ist bei Unfällen oder ähnlichen Notfällen verpflichtet, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen. Medikamente, Cremes, Salben und homöopathische Mittel etc. werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Bei chronisch kranken Kindern, oder bei benötigten Notfallmedikamenten, wird ein individueller Notfallplan erstellt. Der Notfallplan wird von den Sorgeberechtigten, den Fachkräften und dem betreuenden Arzt erstellt und vertraglich festgehalten.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag einschließlich Essensgeld wird monatlich durch die Diakonie Kinderbetreuung Bremerhaven gGmbH, Jacobistr. 44, 27576 Bremerhaven, erhoben und ist spätestens zum 5. Werktags des Monats im Voraus fällig. Die Zahlungsverpflichteten erteilen dem Diakonischen Werk eine Einzugsermächtigung bzw. richten bei ihrem Bankinstitut einen Dauerauftrag ein. Es wird ein Festbetrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Jahres der Tageseinrichtung – 01. August bis 31. Juli – auch in den Ferien und während der Krankheitszeiten, zu entrichten. Die genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindertagesstättenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personenberechtigten durch Aushang in der Einrichtung rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Personenberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Antrag auf Übernahme stellen. Bei Familien mit geringem Einkommen empfehlen wir die Beantragung einer Teilhabe. Zusätzlich anfallende Kosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen o.ä. werden mit den Eltern besprochen. Entsprechende Erstattungsbeträge werden hierfür gesammelt.

Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer **Frist von 6 Wochen zum Monatsende** erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam ist.

Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.
- ein Grund hierfür vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten nicht mehr möglich ist).

Betreuungsvertrag

Die vorangegangenen „Allgemeinen Informationen“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung geschlossen wurde. Beide Parteien erhalten einen Vertrag. Die „Allgemeinen Informationen“ hängen in der Kinderbetreuungseinrichtung aus und sind zusätzlich auf der Homepage der Diakonie einzusehen – www.diakonie-bhv.de